

## Kleingartenordnung

Diese Kleingartenordnung gilt für alle Gärten des Kleingartenvereins – Knielgrund e.V.  
Sie ist Bestandteil des Unterpachtvertrages der GAV Plauen und des BKleingG.

### Verhaltensgrundlage

Oberster Grundsatz für das Verhalten in der Gartenanlage ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme gegenüber allen Gartenbesitzer, um somit für die Festigung in der Gemeinschaft mit beizutragen.

Er darf die Nutzer anderer Kleingärten nicht durch unnötigen Lärm ,Geräusche, Gase Gerüche und Dämpfe stören bzw. belästigen

Zur Gewährleistung der Erholung sind oben genannte störende Tätigkeiten in der Zeit, täglich von 12.00 - 14.00 Uhr und von 20.00 – 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen lt. unser Ordnung und der Polizeiordnung untersagt.

### Die Anlage

1. Die Anlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns. In Absprache mit der Stadt Plauen sind alle zugänglichen Flächen und Wege unmittelbar um die Anlage im Sinne der Gemeinnützigkeit sauber zu halten und zu pflegen.  
Außerhalb der Umzäunung darf keine gärtnerische Nutzung erfolgen.  
Abfälle sowie Materialien dürfen außerhalb nicht gelagert werden.  
Das Verbrennen von organischen Abfällen, und das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt ist nicht erlaubt.
2. Der Pächter ist berechtigt in seinen Grundstück Obstbäume Sträucher und Gemüse seiner Wahl anzupflanzen.  
Die Einzelgärten können durch eine Hecke, Gehölze oder Zaun abgegrenzt werden.  
Die Höhe einer Hecke oder Zaun sollte 1,60cm nicht überschreiten.  
Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften wie es das BKleingG vorsieht.
3. Der Pächter ist berechtigt entsprechende Baulichkeiten , wie Gartenlauben die nicht größer als 24m<sup>2</sup> zu errichten.  
Das Errichten oder Verändern der Gartenlaube erfordert nach schriftlicher Anfrage die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen durch den Bauwilligen selbst.  
Andere Baulichkeiten mit einer Grundfläche größer als 2x3 m<sup>2</sup>sind ebenfalls beim Vorstand zu beantragen und von der unteren Baubehörde der Stadt Plauen genehmigungspflichtig.
4. Alle genehmigten Bauten, die vor1994 errichtet wurden, haben Bestandsschutz.  
Das Vermieten oder die Nutzung derselben zum dauerhaften Wohnen ist nicht gestattet.
5. Es müssen immer die gesetzlichen Bestimmungen der aktuellen Bauverordnungen und die Richtlinien des Bundeskleingartengesetzes beachtet werden.  
Carports müssen ebenfalls von der Baubehörde genehmigt werden.  
Garagenbauten sind generell auf dem Pachtgelände der GAV Plauen nicht gestattet.  
Künstlich angelegter Gartenteich ist bis zu einer Größe von 4m<sup>2</sup> zulässig.
6. Feuerstellen  
Das Errichten und Betreiben von Feuerstellen, ( Öfen, Kamine und Herde ) in den Gartenlauben bzw. Kleingärten ist nicht gestattet. Nur dann zulässig wen schriftliche Genehmigungen vom Bezirksschornsteinfeger vorliegen.

## 7. Tierhaltung

Die Kleintierhaltung und Nutztierhaltung und deren Züchtung ist nur auf der Grundlage des BKleingG zu lässig.

Die dauerhafte Unterbringung von Hunden ist nicht gestattet. Bei Mitbringen dieser Tiere ist die Sicherheit gegenüber dem Nachbarn zu gewährleisten.

Hunde sind in der gesamten Anlage entsprechend anzuleinen.

Verunreinigungen durch haltende Tierarten sind sofort entsprechend zu beseitigen.

Bei nicht befolgen dieser Festlegungen kommt es zur Anzeige im Ordnungsamt – Plauen.

8. Es ist verboten den Pachtgarten, (Gartenanlage ) zur Ausübung gewerblicher oder erwerbsmäßiger Tätigkeit zu nutzen.
9. Überwachungskameras sind nur innerhalb des Gartengrundstücks zu verwenden und so anzubringen, das keine Bereiche außerhalb des Grundstücks aufgezeichnet werden. Z.B. Gehwege, angrenzende Pachtgärten und Gehwege auf denen sich Personen bewegen.

## 10. Kfz Ordnung

Das Parken von Kfz darf innerhalb der Umzäunung des Einzelgartens erfolgen. Ansonsten gelten hierfür die ausgewiesenen Flächen.

In der gesamten Anlage gilt uneingeschränkt die STVO.

Das Befahren der Gartenwege mit jeglicher Art von Kfz hat in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen. Auf allen Wegen ist Parkverbot.

Das dauerhafte Abstellen von Wohnwagen bzw. Booten ist in der Anlage nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

## 11.

Dem Verpächter bzw. Beauftragten ist es gestattet, nach vorheriger Anmeldung, den Zutritt zu dem Kleingarten zu gewähren. ( Überprüfung der Einhaltung des Gartengesetzes )

## 12.

Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist verboten.

Umgang mit waffenähnlichen Geräten und Mitteln, Feuerwerkskörper u. ä. ist verboten.

## Allgemeine Haftung

Der Kleingartenpächter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere nach dem BGB für alle Schäden, die aus seinem Aufenthalt in der Anlage und aus der Nutzung des Pachtgegenstandes resultieren. Er haftet insbesondere auch für Schäden, die von Baulichkeiten und Anlagen aus seinem Kleingarten aus gehen.

Selbiges gilt auch für Gemeinschaftseinrichtungen oder das Mitführen von Tieren auf dem Pachtgrundstück der GAV. (siehe Generalpachtvertrag )

## Information

Die Gartenordnung und die Kleingartenordnung wurden zusammengefasst und bilden die Grundlage zur Einhaltung der Verordnung des BKleingG.

GV Knielohgrund

Datum :

